



Schleswig-Holstein
Ministerium für Justiz
und Gesundheit

Schöffenfibel

Informationen für Schöffinnen und Schöffen
in Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Druck: Carius Druck Kiel GmbH

Überarbeitete Neuauflage: November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort der Justizministerin Prof. Dr. von der Decken	5
1. DAS SCHÖFFENAMT	7
1.1. Anforderungen an die Person des Schöffen	8
1.1.1. Zwingende Voraussetzungen	8
1.1.2. Soll-Voraussetzungen	8
1.1.3. Sonstige Befähigungskriterien	9
1.1.4. Die Qualifikation des Jugendschöffen	10
1.2. Ablauf der Schöffenwahl	10
1.3. Rechte und Pflichten des Schöffen	14
1.4. Entschädigung des Schöffen	16
1.5. Soziale Absicherung	18
2. DER AUFBAU DER STRAFGERICHTSBARKEIT	21
2.1. Amtsgericht	21
2.2. Landgericht	22
2.3. Oberlandesgericht	24
2.4. Bundesgerichtshof	24
3. DAS STRAFVERFAHREN	25
3.1. Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung	25
3.2. Die Hauptverhandlung	28
3.2.1. Die Vorbereitung des Schöffen auf die Hauptverhandlung	28
3.2.2. Auftreten und Verhalten des Schöffen in der Hauptverhandlung	29
3.2.3. Die Verteidigung des Schöffen	30
3.2.4. Die Verfahrensbeteiligten	31
3.2.5. Der Ablauf der Hauptverhandlung	34
3.2.6. Einstellung des Verfahrens durch das Gericht	37
3.2.7. Die Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten	38
3.3. Die Berufungsverhandlung	39
3.4. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung	39

4.	DIE BERATUNG DES GERICHTS	41
4.1.	Die Feststellung des Sachverhalts	43
4.2.	Die Entscheidung der Schuldfrage	44
4.3.	Rechtsfolgen der Tat - Strafzumessung	45
4.3.1.	Grundsätze der Strafzumessung	46
4.3.2.	Die Sanktionen	48
5.	DAS JUGENDGERICHTSVERFAHREN	53
6.	DIE STRAFVOLLSTRECKUNG	58
6.1.	Die Vollstreckung der Geldstrafe	58
6.2.	Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe	59
6.3.	Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz	61
6.4.	Gnade	61
7.	ANHANG	62
7.1.	Stichwortverzeichnis	62
7.2.	Übersicht über den Ablauf der Hauptverhandlung	67
7.3.	Merkblatt für Schöffen	68

VORWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein,

ich freue mich über Ihr Interesse an dem Ehrenamt einer Schöffin oder eines Schöffen. Das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen ist eine ebenso spannende wie herausfordernde Aufgabe. Vielleicht ist das Ihre erste Amtszeit, möglicherweise haben Sie auch schon Erfahrungen in diesem Ehrenamt an einem Amts- oder Landgericht in Schleswig-Holstein gesammelt und möchten diese Tätigkeit nun fortsetzen. Das Schöffenamtsamt erfordert ein hohes Maß an Pflichtbewusstsein, Gewissenhaftigkeit und Motivation, ein Interesse an seinen Mitmenschen und auch viel Geduld. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr großes Engagement und Ihren Dienst an der Gesellschaft!



Ein Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“. Doch was bedeutet das eigentlich? Erst durch die Mitwirkung von Ihnen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Strafverfahren wird diese Urteilsformel mit Leben gefüllt. Ab dem ersten Tag der Hauptverhandlung stehen Sie am Landgericht und am Schöffengericht am Amtsgericht den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gleichgestellt zur Seite. Mit den gleichen Rechten und Pflichten versehen, wirken Sie bei der Urteilsfindung im Strafprozess mit. Ihre Beteiligung kann zu einer lebensnahen Rechtsprechung und dazu beitragen, dass die Urteile auch für juristische Laien verständlich bleiben. Mit Ihrer Tätigkeit werden Sie damit zu einem wichtigen Scharnier zwischen Justiz und Bevölkerung, wodurch das Vertrauen in die Arbeit einer unabhängigen und bürgernahen Justiz insgesamt gestärkt wird.

Sie entscheiden über die Schuld und Unschuld der oder des Angeklagten. Sie urteilen im Falle eines Schuldspruchs auch über das zu verhängende Strafmaß. Die Tätigkeit in diesem Ehrenamt ist daher geprägt von einem hohen Maß an Verantwortungsbewusstsein. Es kommt vor, insbeson-

dere bei länger andauernden Hauptverhandlungen, dass diese Tätigkeit auch in zeitlicher Hinsicht mit einem nicht unerheblichen persönlichen Einsatz verbunden ist. Auch werden Sie voraussichtlich manchen emotionalen oder intellektuell anspruchsvollen Verhandlungstag erleben, der Sie fordert. Dessen bin ich mir sehr bewusst. Für Ihre Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe haben Sie daher meine höchste Anerkennung.

Als Schöffin oder Schöffe werden keine besonderen Fachkenntnisse von Ihnen erwartet. Sie sollen vielmehr insbesondere Ihre Sozialkompetenz, Ihre Menschenkenntnis und Ihr Einfühlungsvermögen sowie Ihre Berufs- und Lebenserfahrung in die Hauptverhandlung einbringen. Auch wenn besondere Gesetzeskenntnisse von Ihnen nicht verlangt werden, sind grundlegende Kenntnisse des Strafverfahrensrechts für eine verantwortungsbewusste Ausübung Ihrer Schöffentätigkeit wichtig und hilfreich. Um Ihnen den Einstieg in Ihre Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe zu erleichtern, gibt Ihnen diese Broschüre einen Überblick über die Rechte und Pflichten einer Schöffin und eines Schöffen, den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit, den Ablauf des Strafverfahrens, die Beratung des Gerichts sowie über die Besonderheiten des Jugendgerichtsverfahrens.

Ich danke jeder Schöffin und jedem Schöffen nochmals herzlich für Ihren Einsatz und wünsche Ihnen bei der Ausübung dieses Ehrenamtes viel Kraft und Erfolg!



Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

1. DAS SCHÖFFENAMT

Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter¹ an der Rechtsprechung ist eine lange und bewährte Tradition. Als fester Bestandteil des gesamten Rechtslebens wirken ehrenamtliche Richter in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten mit. Sie sind nicht nur im Strafverfahren, sondern auch in der Zivilgerichtsbarkeit als Handelsrichter oder beim Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgericht tätig. Die vorliegende Schöffenfibel richtet sich an die im Strafverfahren beteiligten ehrenamtlichen Richter, die hier Schöffen genannt werden.

Rechtstradition

Die Grundlage des Schöffenamtes ergibt sich aus unserer Verfassung. In Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es:

Artikel 20
Absatz 2
Grundgesetz

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Das bedeutet, dass auch die Rechtsprechung unter diesem obersten Leitsatz der Demokratie steht. Die Beteiligung von Schöffen an der Strafrechtspflege ist Ausdruck dieses Leitsatzes. Das Gerichtsverfassungsgesetz räumt den Schöffen daher eine eigenständige Stellung gegenüber den Berufsrichtern ein; gemeinsam mit ihnen soll ein gerechtes Urteil gefunden werden, das die Umstände des Einzelfalles, die Rechte des Angeklagten sowie die Belange des Verletzten und der Öffentlichkeit berücksichtigt (*Hasso Lieber* in der Zeitschrift: Richter ohne Robe, Heft 3/2017, Seite 89-90).

¹ Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit der Broschüre wird auf die Verwendung beider sprachlicher Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Folgenden beispielsweise von dem Richter, Schöffen, Staatsanwalt oder Verteidiger die Rede ist, ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form gemeint.

1.1. Anforderungen an die Person des Schöffen

Nicht jede Person kann Schöffe werden. Anforderungen an die Person des Schöffen ergeben sich insbesondere aus dem Gerichtsverfassungsgesetz.

1.1.1. Zwingende Voraussetzungen

Staatsbürger-
schaft

Das Schöffenamnt kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz).

Vorstrafen

Nicht ausüben dürfen Personen das Schöffenamnt, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz).

Verfassungstreue

Nicht zum Schöffenamnt berufen werden sollen auch diejenigen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder die wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes als nicht geeignet angesehen werden (§ 44a Deutsches Richterrechtsgesetz).

1.1.2. Soll-Voraussetzungen

Persönliche
Gründe

Aus persönlichen Gründen sollen nicht zum Schöffenamnt berufen werden:

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind sowie
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz).

Aus beruflichen Gründen sollen nicht zum Schöffenamts berufen werden: der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können, Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind (§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz).

Berufliche Gründe

Früher sollten Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden (§ 34 Nummer 7 Gerichtsverfassungsgesetz alte Fassung). Seit einigen Jahren können diese Personen für weitere Amtsperioden zum Amt eines Schöffen berufen werden. Die dafür notwendige Streichung des § 34 Nummer 7 Gerichtsverfassungsgesetz ist durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. 2017, Teil I Nr. 60) erfolgt.

**Wiederwahl
von erfahrenen
Schöffen**

1.1.3. Sonstige Befähigungskriterien

Das anspruchsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils. Jeder Schöffe sollte soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebens-

erfahrung, logisches Denkvermögen, Vorurteilsfreiheit, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen mitbringen, um verantwortungsvoll in der Strafrechtspflege mitwirken zu können. Wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes sollte der Schöffe zudem geistig beweglich und körperlich geeignet sein, um einer mehrstündigen Verhandlung aufmerksam folgen zu können (zu den Befähigungskriterien siehe auch *Hasso Lieber* in: Richter ohne Robe, Heft 3, 2017, S. 84-87). Bei Vorliegen der Eignungskriterien soll der Zugang zum Schöffenamt dem demokratischen Gedanken zufolge aber auch möglichst allen Gesellschaftsschichten eröffnet werden. So sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

1.1.4. Die Qualifikation des Jugendschöffen

Jugendschöffen sollen „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“ (§ 35 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz). Bewerber um das Jugendschöffenamt sollten über Erfahrungen im Umgang mit der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden verfügen, beispielsweise durch eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei Jugendverbänden, in der Jugendhilfe oder in der Ausbildung. Selbstverständlich können derlei Erfahrungen auch im familiären Bereich gesammelt werden. Wünschenswert ist aber eine erzieherische Erprobung und Bewährung (mindestens auch) außerhalb der eigenen Familie. Unabdingbar sind demgegenüber ein Interesse und Aufgeschlossenheit gegenüber den spezifischen Bedingungen des Heranwachsens junger Menschen sowie eine kritisch-realistische Reflektion der begrenzten Möglichkeiten und immanenten Risiken einer Erziehung durch Strafrecht (siehe zum Ganzen auch *Prof. Dr. Jan Schady* in: Richter ohne Robe, Heft 3/2022, S. 83-85).

1.2. Ablauf der Schöffenwahl

Bewerbung als
Schöffe

Bürger können von Parteigruppen, die die Gemeindevertretung bilden, von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-

verbänden, Bürgervereinen und Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit als Schöffen vorgeschlagen werden. Auch für Selbstbewerbungen ist Raum. Bewerbungen für ein Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen nimmt die Verwaltung der örtlich zuständigen Gemeinde entgegen. Für das Amt eines Jugendschöffen nimmt das häufig beim örtlich zuständigen Kreis angesiedelte Jugendamt die Bewerbungen entgegen.

Die Gemeinden stellen aus ihrer Einwohnerschaft die Vorschlagslisten auf. Dabei haben sie die gesetzlichen und die charakterlichen Anforderungen an die Person des Schöffen zu berücksichtigen. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich beworben haben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. Die Vorschlagslisten werden im Anschluss eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Jeder kann sie einsehen und innerhalb einer weiteren Woche Einspruch mit der Begründung einlegen, in die Vorschlagsliste seien Personen aufgenommen worden, die nach den oben dargelegten Anforderungen an das Schöffenamtsamt nicht geeignet seien.

Vorschlagslisten

Danach wird die Vorschlagsliste an den beim Amtsgericht eingerichteten Schöffenwahlausschuss übersandt. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter am Amtsgericht, einem von der Landesregierung benannten Beamten und sieben von der Gemeindevertretung gewählten Vertrauenspersonen als Beisitzern. Der Ausschuss entscheidet zunächst über eventuelle Einsprüche und wählt dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus der Liste die erforderliche Anzahl von Haupt- und Ersatzschöffen aus.

Schöffenwahlausschuss

Ersatzschöffen werden benötigt, wenn ein Hauptschöffe im Einzelfall verhindert ist, sei es wegen Erkrankung, Wegzugs aus der Gemeinde oder auch wegen Befangenheit. Die Reihenfolge der Ersatzschöffen wird ausgelost.

Haupt- und Ersatzschöffen

Schöffenliste	Die Namen der Haupt- und Ersatzschöffen werden in die Schöffenliste aufgenommen.
Auslosung	Aus dieser Liste werden jährlich für im Voraus bestimmte Sitzungstage die Schöffen ausgelost. Diese Verfahrensweise trägt dem Anspruch des Angeklagten auf seinen gesetzlichen Richter Rechnung. Niemand darf die Möglichkeit haben, durch eine gezielte Besetzung der Richterbank den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen.
Jugendschöffen	Die Schöffen für Jugendgerichte werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Auslosung muss berücksichtigen, dass - anders als beim Erwachsenengericht - in der jeweiligen Sitzung immer eine Frau und ein Mann als Schöffe tätig sein wird.
Ablehnung des Schöffenamtes	<p>Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamt ablehnen:</p> <p>Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer,</p> <p>Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,</p> <p>Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,</p> <p>Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,</p> <p>Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,</p> <p>Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,</p> <p>Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet</p>

haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet (§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz).

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 Gerichtsverfassungsgesetz).

**Entbindung
von der
Schöffenpflicht**

Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamt eintritt oder bekannt wird oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll (§§ 52 Absatz 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 52 Absätze 3 und 4, 77 Gerichtsverfassungsgesetz).

**Streichung von
der Schöffenliste**

Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und

Ersatzschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgegeben haben.

Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffensliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§§ 52 Absätze 2 bis 4, 77 Gerichtsverfassungsgesetz).

1.3. Rechte und Pflichten des Schöffen

Ehrenamt

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 Gerichtsverfassungsgesetz). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser Tätigkeit verpflichtet. Er kann das Amt grundsätzlich nicht einfach ablehnen. Bereits der Anspruch des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter verbietet es, den gewählten Schöffen einfach durch einen anderen zu ersetzen.

Gleiches
Stimmrecht

Die Mitwirkung des Schöffen am Strafverfahren beginnt mit dem Tage der Hauptverhandlung. Nun urteilen Berufsrichter und Schöffen gemeinsam mit denselben Rechten und Pflichten über Schuld oder Unschuld des Angeklagten und gegebenenfalls über das gegen ihn zu verhängende Strafmaß.

Unabhängigkeit

In der Ausübung ihres Amtes sind Schöffen ebenso wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind dabei

an Weisungen nicht gebunden (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes, § 45 Absatz 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz).

Die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter ist Unparteilichkeit. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen daher alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen.

Unparteilichkeit

Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

Keine eigenen Ermittlungen

Schöffen sind zudem verpflichtet, über den Ablauf der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§§ 45 Absatz 1, 43 Deutsches Richtergesetz). Gespräche mit dem Angeklagten, den Zeugen, den Journalisten oder sonstigen Personen, die den Ablauf und Inhalt der Verhandlung zum Gegenstand haben, müssen unterbleiben.

Schweigepflicht

Schöffen sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet. Da das Gericht bei mehrtägigen Verhandlungen immer in der gleichen Besetzung verhandeln muss, müssen die Schöffen an allen Sitzungen teilnehmen, auch wenn sich die Verhandlung über Monate erstreckt. Dies ist bei Kapitaldelikten (Mord, Totschlag) oder Fällen der organisierten Kriminalität nicht selten der Fall. Da eine Hauptverhandlung in der Regel nicht länger als 21 Tage unterbrochen werden darf, müssen Schöffen unter Um-

Teilnahme an den Sitzungen

ständen sogar einen Urlaub unterbrechen, um an den weiteren Verhandlungstagen teilzunehmen. Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld bis zu 1000,- € festgesetzt werden. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 Gerichtsverfassungsgesetz).

Entschädigung

1.4. Entschädigung des Schöffen

Für die Ausübung des Schöffenamtes werden Sie nicht entlohnt. Das Schöffenamtsamt ist als ein staatsbürgerliches Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich wahrzunehmen. Für die Teilnahme an Hauptverhandlungen erhalten Schöffen jedoch eine Entschädigung. Diese wird im Allgemeinen verhindern, dass der ehrenamtliche Richter durch seine Tätigkeit bei Gericht finanzielle Einbußen erleidet.

Antrag

Der Antrag auf Entschädigung ist binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem der Schöffe mitgewirkt hat, zu stellen. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit. Auf begründeten Antrag kann die Frist verlängert werden. Bestehen Zweifel über die Höhe oder über bestimmte Posten der beantragten Entschädigung, so kann der Schöffe – wie auch die Staatskasse – die gerichtliche Feststellung der zu gewährenden Entschädigung beantragen.

Die Entschädigung für die Ausübung des Schöffenamtes wird gewährt für:

- Zeitversäumnis und Verdienstaussfall,
- Fahrtkosten,
- Nachteile bei der Haushaltsführung,
- Aufwand.

Für den entstandenen Zeitaufwand, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, erhalten Schöffen eine Entschädigung in Höhe von 7,- € pro Stunde. Die Zeit berechnet sich von dem Zeitpunkt an, zu dem der Schöffe seine Wohnung oder den Arbeitsplatz verlässt, um zum Gericht zu gehen, bis zu dem Zeitpunkt, wo er dorthin zurückkehrt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist auf maximal 10 Stunden pro Tag begrenzt.

Zeitaufwand

Daneben besteht ein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag für die Zeit der Verhandlung einschließlich der An- und Abreise. Der Verdienstaufschlag wird ebenfalls für höchstens zehn Stunden pro Tag gezahlt. Wird tariflich oder gesetzlich das Einkommen weitergezahlt, besteht kein Anspruch auf Erstattung eines Verdienstaufschlags. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Auch Selbstständigen wird ein Verdienstaufschlag ersetzt. Hier ist der im Jahresdurchschnitt erzielte Verdienst zu Grunde zu legen. Die Erstattung des Verdienstaufschlags ist für den Normalfall des Sitzungsdienstes auf höchstens 29,- € pro Stunde begrenzt. Bei großen Belastungen durch erhöhten Einsatz als Schöffe kann die Höchstgrenze angehoben werden. Bis zu 55,- € pro Stunde können erstattet werden, wenn der Schöffe in einem Verfahren an mehr als 20 Tagen oder in einem oder mehreren Verfahren innerhalb von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte. Bis zu 73,- € pro Stunde werden erstattet, wenn der Schöffe in einem Umfangsverfahren an mehr als 50 Tagen mitgewirkt hat.

Verdienstaufschlag

Schöffen, die einen eigenen Haushalt für sich und mindestens eine weitere Person führen, haben einen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, wenn sie nicht erwerbstätig sind und auch kein Erwerbseinkommen (z. B. Rente, Pension, Mutterschafts- und Elterngeld) beziehen. Diese Entschädigung beträgt pro Stunde 17,- €. Sie wird zusätzlich zur Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt.

Haushaltsführung

Die Höchstgrenze der Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung liegt ebenfalls bei zehn Stunden pro Tag.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte erhalten für die Zeit bei Gericht, in der sie hätten arbeiten müssen, die Entschädigung für Verdienstausfall; für die Zeit außerhalb der Arbeitszeit wird die Entschädigung für Haushaltsführung gewährt, wenn sie einen Haushalt für mehrere Personen führen. Die Höchstgrenze liegt ebenfalls bei zehn Stunden pro Tag.

Fahrtkostenersatz

Schöffen werden ferner die entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Gericht erstattet. Für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erstattet. Bei Anreise mit dem Pkw gilt ein Satz von 0,42 € pro Kilometer zuzüglich etwaiger Parkgebühren.

Aufwand

Schöffen, die nicht in der Gemeinde wohnen oder arbeiten, in der die Hauptverhandlung stattfindet, erhalten pro Sitzungstag ein Tagegeld. Dieses beträgt bei Abwesenheit von mindestens acht Stunden 14,- €. Sind Schöffen auf eine Begleitperson, eine Vertretung am Arbeitsplatz oder auf eine Kinderbetreuung angewiesen, so werden die dafür aufgewendeten angemessenen Kosten erstattet.

1.5. Soziale Absicherung

Krankenversicherung

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch

die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden. Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten.

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird. Der Antrag kann nur für die laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden. Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Den Beitragsanteil, der auf den Unterschiedsbeitrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem fiktiven Arbeitsentgelt ohne die ehrenamtliche Tätigkeit entfällt, hat aber der Versicherte zu tragen.

**Renten-
versicherung**

Für die ehrenamtlichen Richter besteht kraft Gesetzes Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind unter anderem auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des

Unfallversicherung

Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richter nicht den direkten Weg zum Dienstort und zurück wählen. Unfälle müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht angezeigt werden, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird.

Weitere Auskünfte Weitere Auskünfte erhalten Schöffen bei den nachfolgenden Sozialversicherungsträgern.

Diese sind für die
Krankenversicherung
die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Knappschaft).

In Bezug auf die
Rentenversicherung
geben die Träger der Deutschen Rentenversicherung – DRV – (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See, Regionalträger der DRV) weitere Auskünfte.

Zur
Unfallversicherung
erhalten sie bei einem Unfall, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Schöffentätigkeit steht, nähere Auskunft bei der:

Unfallkasse Nord,
Seekoppelweg 5a,
24113 Kiel
Telefon: 0431-6407-0
Telefax: 0431-6407-250.

2. Der Aufbau der Strafgerichtsbarkeit

Für den Schöffen ist die Kenntnis vom Aufbau der Strafgerichtsbarkeit unerlässlich. Nur so kann er nachvollziehen, bei welchem Gericht und in welcher Instanz er als Schöffe tätig wird. In Schleswig-Holstein wird die Strafgerichtsbarkeit an Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht mit Sitz in Schleswig ausgeübt. Es gibt vier Landgerichtsbezirke, und zwar die Landgerichtsbezirke Flensburg, Kiel, Itzehoe und Lübeck. Schöffen werden sowohl beim Amts- als auch beim Landgericht tätig.

2.1. Amtsgericht

Bei den Amtsgerichten wird die Rechtsprechung in Strafsachen entweder vom Strafrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt.

Der Strafrichter entscheidet allein. Eine Beteiligung von Schöffen ist nicht vorgesehen. Der Strafrichter ist zuständig für Vergehen mit einer voraussichtlichen Strafhöhe von höchstens zwei Jahren, er darf ggf. aber auf Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Strafrichter

Beim Schöffengericht führt ein Berufsrichter den Vorsitz. In der Verhandlung ist das Schöffengericht außerdem mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Bei umfangreichen Sachen kann ein weiterer Berufsrichter hinzugezogen werden. Man spricht dann von dem „erweiterten Schöffengericht“. Das Schöffengericht darf auf Freiheitsstrafe bis höchstens vier Jahre erkennen und kann die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung durch das Schöffengericht ist nicht möglich. Dies obliegt den Großen Strafkammern eines Landgerichts.

Schöffengericht

Jugendrichter In Jugendstrafsachen tritt an die Stelle des Strafrichters der Jugendrichter. Auch hier sieht das Gesetz keine Beteiligung von Schöffen vor. Der Jugendrichter ist zuständig, wenn nicht eine Jugendstrafe, sondern allein erzieherische Maßnahmen (sog. Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel) zu erwarten sind.

Jugendschöffengericht Das Jugendschöffengericht ist mit einem Berufsrichter und je einem weiblichen und männlichen Jugendschöffen besetzt. Das Jugendschöffengericht ist für alle Verfahren gegen Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) zuständig, für die nicht der Jugendrichter oder die Jugendkammer beim Landgericht zuständig ist. Das sind also insbesondere die Fälle, in denen mit der Verhängung einer Jugendstrafe zu rechnen ist. Das Jugendschöffengericht ist im Falle eines Schuldspruchs aber nicht gehindert, im Einzelfall lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zu verhängen. Darüber hinaus können auch Jugendschutzsachen, also Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen oder bei denen Kinder oder Jugendliche geschädigt wurden, beim Jugendschöffengericht angeklagt werden.

2.2. Landgericht

Große Strafkammer Die Große Strafkammer des Landgerichts entscheidet, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu erwarten ist. Dies ist beispielsweise bei schweren Raubüberfällen sowie bei Kapitalverbrechen (Mord, Totschlag, schweren Branddelikten) der Fall. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag, andere schwere Straftaten mit Todesfolge) ist eine besondere Große Strafkammer zuständig, die aus historischen Gründen die Bezeichnung „Schwurgericht“ führt. Die Große Strafkammer ist in der Regel mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Ist die Kammer nicht als Schwurgericht tätig, so kann sie im Eröffnungsbeschluss beschließen, dass in der Hauptverhandlung nur zwei Berufsrichter und zwei Schöffen tätig werden.

Beim Landgericht Flensburg besteht eine besondere „Große Strafkammer“ für Staatsschutzsachen, die für ganz Schleswig-Holstein zuständig ist. Bei den Landgerichten Kiel und Lübeck gibt es ferner besondere Kammern für Wirtschaftsstrafsachen.

Die Kleine Strafkammer des Landgerichts wird in Strafsachen tätig, wenn der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil eines Amtsgerichts Berufung eingelegt hat (sog. 2. Instanz). Die Kleine Strafkammer ist mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. In Verfahren über Berufungen gegen Urteile des „erweiterten Schöffengerichts“ ist ein zweiter Richter hinzuzuziehen. In der Berufungsverhandlung wird das Ausgangsurteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft. Dies hat zur Folge, dass das Berufungsgericht gegebenenfalls eine neue Beweisaufnahme durchführen und eigene Tatsachenfeststellungen treffen muss.

**Kleine
Strafkammer**

Bei jedem Landgericht ist außerdem eine Große Jugendkammer eingerichtet. Sie hat in erster Instanz über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden, die zur Zuständigkeit des „Schwurgerichts“ gehören würden. Sie übernimmt ferner Sachen, die einen besonderen Umfang haben. Sie ist auch zuständig für Jugendschutzsachen, also für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder gefährdet worden ist. Die Große Jugendkammer ist grundsätzlich mit drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt. Die Große Jugendkammer kann aber auch bei der Eröffnung des Hauptverfahrens eine Besetzung mit zwei anstatt drei Berufsrichtern – aber jeweils zwei Jugendschöffen – beschließen. Mit drei Richtern wird verhandelt, wenn die Sache nach den allgemeinen Vorschriften in die Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört.

Jugendkammer

In Jugendsachen hat die Kleine Jugendkammer in zweiter Instanz über Berufungen gegen Urteile nur des Jugendrichters in der Besetzung mit einem Berufsrichter

sowie einer Jugendschöffin und einem Jugendschöffen zu entscheiden. Über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts entscheidet dagegen die (Große) Jugendkammer, der neben den Jugendschöffen drei Berufsrichter angehören.

Oberlandes-
gericht

2.3. Oberlandesgericht

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig ist in Strafsachen zuständig für Revisionen, die gegen Urteile entweder des Landgerichts als Berufungsgericht oder des Amtsgerichts (sog. Sprungrevision) eingelegt werden können. Während in der Berufung die Tatsachen noch einmal neu überprüft werden, sind Feststellungen zu Tatsachen in der Revision ausgeschlossen. Das Revisionsgericht prüft lediglich, ob im Urteil das sachliche Recht richtig angewendet und ob die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Außerdem entscheidet das Oberlandesgericht in erster Instanz bei bestimmten Staatsschutzdelikten. Das Oberlandesgericht urteilt stets ohne Mitwirkung von Schöffen.

Bundesgerichts-
hof

2.4. Bundesgerichtshof

Gegen erstinstanzliche Urteile der Großen Strafkammer des Landgerichts gibt es keine Berufung. Diese Urteile können allein mit der Revision angefochten werden, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Er entscheidet ferner über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile des Staatsschutzsenats bei dem Oberlandesgericht. Die Senate am Bundesgerichtshof urteilen immer in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern ohne Beteiligung von Schöffen.

3. DAS STRAFVERFAHREN

3.1. Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung

Ein Ermittlungsverfahren wird in der Regel auf Grund einer Anzeige eingeleitet, die bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder beim Amtsgericht eingeht. Aber auch die eigene Wahrnehmung der Polizeibeamten – etwa wenn während einer Streifenfahrt ein Einbruchsdiebstahl beobachtet wird – kann zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Straftat schließen lassen, so ist sie grundsätzlich zur Prüfung des Sachverhalts verpflichtet (sog. Legalitätsprinzip).

Strafanzeige

Selbstverständlich gilt zu diesem frühen Verfahrensstadium für den Beschuldigten die Unschuldsvermutung, was die Staatsanwaltschaft insbesondere im Rahmen ihrer Pressearbeit beachten muss.

Unschuldsvermutung

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, den wahren Sachverhalt zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Sie bestimmt Richtung und Umfang der Ermittlungen und leitet die Arbeit ihrer Ermittlungspersonen, indem sie Ermittlungsaufträge erteilt. Die größte praktische Bedeutung kommt hier der Polizei zu, die organisatorisch dem Innenministerium untersteht. In vielen Fällen der Verbrechenverfolgung finden auch in einem frühen Stadium der Ermittlungen umfangreiche Abstimmungen und Besprechungen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei statt. In geeigneten Fällen wirkt der Staatsanwalt auch unmittelbar bei Ermittlungshandlungen mit, indem er beispielsweise eine Durchsuchungsaktion selbst leitet, einen Zeugen vernimmt oder einen Tatort in Augenschein nimmt. Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Untersuchungshaft von Beschuldigten oder die Durchsuchung, werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Richter angeordnet. Lediglich in dringenden Fällen („Gefahr im Verzug“) besteht eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen.

Ermittlungen

Einstellung	Nach Abschluss der Ermittlungen trifft die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung. Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen einstellen. Dies geschieht grundsätzlich ohne Beteiligung eines Gerichts. Der Beschuldigte gilt im Falle der Einstellung des Verfahrens als nicht vorbestraft. Im Kern sieht die Strafprozessordnung folgende Einstellungsmöglichkeiten vor:
Kein Tatnachweis	Haben die Ermittlungen ergeben, dass dem Beschuldigten eine Straftat nicht nachgewiesen oder der Täter nicht ermittelt werden kann, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein (§ 170 Absatz 2 Strafprozessordnung).
Geringe Schuld	Das Gesetz sieht in § 153 Absatz 1 Strafprozessordnung vor, dass die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen kann, wenn die Schuld des Beschuldigten als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.
Privatklage	Handelt es sich um ein sog. Privatklagedelikt (vgl. § 374 Absatz 1 Strafprozessordnung) und verneint die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, so stellt sie das Ermittlungsverfahren ein und verweist den Anzeigenden auf den Privatklageweg.
Einstellung mit Auflage	Besteht bei geringer Schuld des Beschuldigten ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, können ihm durch die Staatsanwaltschaft zur Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses Auflagen erteilt werden, zum Beispiel Geldzahlungen zur Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder Arbeitsleistungen. Nach Erfüllung der Auflagen wird das Verfahren dann endgültig eingestellt (§ 153a Strafprozessordnung).
Mehrfachtat	Ist der Beschuldigte in einem anderen Verfahren wegen anderer Taten zu einer erheblichen Freiheitsstrafe verurteilt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen des weniger gravierenden Vorwurfs ein, wenn

die hierfür zu erwartende Strafe gegenüber der bereits erfolgten Bestrafung nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde (§ 154 Absatz 1 Strafprozessordnung).

Bei Straftaten, die keine Verbrechen sind, kann die Staatsanwaltschaft statt Anklage zu erheben unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen. Diesen kann der Strafrichter am Amtsgericht ohne Hauptverhandlung erlassen. Nur wenn der Angeklagte rechtzeitig Einspruch einlegt, kommt es vor dem Strafrichter zu einer Hauptverhandlung, an der Schöffen nicht beteiligt sind.

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage, wenn sie einen hinreichenden Verdacht der Begehung einer Straftat bejaht. Dies ist der Fall, wenn bei abschließender Bewertung des Ergebnisses der Ermittlungen eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Die Anklageschrift schildert die vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und nennt die Strafvorschriften, gegen die der Beschuldigte verstoßen haben soll. Sie bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin geschildert ist, kann Gegenstand der Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten ist im gerichtlichen Verfahren nur in sehr begrenztem Umfang möglich.

Anklage

Mit dem Eingang der Anklageschrift bei Gericht beginnt das sog. Zwischenverfahren. Das Gericht stellt die Anklageschrift dem Angeschuldigten zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (etwa bei einem Verbrechensvorwurf), und hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger, so bestellt das Gericht einen Pflichtverteidiger. Weiter prüft das Gericht, ob seine Zuständigkeit gegeben ist, die Erfordernisse an eine wirksame Anklageschrift erfüllt sind und ob es auch den hinreichenden Tatverdacht, das heißt die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bejaht. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so lässt das Gericht die Anklage zu und eröffnet mit dem sog. Eröffnungsbe-

**Zwischen-
verfahren**

schluss das Hauptverfahren. Der Eröffnungsbeschluss ist für den Angeklagten unanfechtbar. Verneint das Gericht hingegen zum Beispiel das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens in einem Nichteröffnungsbeschluss ab.

**Eröffnungs-
beschluss**

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird der Angeschuldigte zum Angeklagten, gegen den die jetzt anzuberaumende Hauptverhandlung durchgeführt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Schuld des Angeklagten unterstellt wird. Der Eröffnungsbeschluss ist keine „Vorverurteilung“. Wie im Ermittlungsverfahren gilt auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Unschuldsvermutung als wichtiger Grundsatz unseres Rechtsstaates. In Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es:

**Unschulds-
vermutung**

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“.

Das bedeutet, dass Angeklagte auch noch in einer Hauptverhandlung trotz des Tatverdachts als unschuldig gelten und ein Recht auf unvoreingenommene Behandlung ihrer Sache haben.

Eine Mitwirkung von Schöffen in dem Zwischenverfahren findet nicht statt.

**Kernbestandteil
des Strafverfah-
rens**

3.2. Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist nach deutschem Strafprozessrecht der Kernbestandteil eines jeden Strafverfahrens. Erst mit dem Tag der Hauptverhandlung beginnt die Beteiligung der Schöffen.

Arbeitgeber

3.2.1. Die Vorbereitung des Schöffen auf die Hauptverhandlung

Von der Geschäftsstelle des Gerichts erhält der Schöffe eine Benachrichtigung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung. Schon vorher sind ihm die ausgelosten Verhandlungstermine mitgeteilt worden. Der Arbeitge-

ber sollte so früh wie möglich über den vorgesehenen Hauptverhandlungstermin unterrichtet werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 45 Absatz 1a des Deutschen Richtergesetzes darf niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder benachteiligt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Arbeitnehmer selbst für das Amt beworben hat oder vorgeschlagen wurde.

Wie in Nummer 126 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt, werden Schöffen vom Vorsitzenden vor Beginn der Hauptverhandlung über den Verfahrensgegenstand und die Person des Angeklagten informiert. Zum einen soll damit Gelegenheit gegeben werden, eine eventuelle Befangenheit oder einen Ausschlussgrund anzuzeigen. Zum anderen sollen die Schöffen von Beginn an dem Prozessgeschehen folgen können.

In Verfahren mit mehreren Angeklagten und einer über mehrere Verhandlungstage andauernden Hauptverhandlung kann den Schöffen auch eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung durch die Staatsanwaltschaft überlassen werden.

Den Schöffen können in komplexen Verfahren zudem die Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für das Verständnis der Sache erforderlich ist. So hat der BGH in seiner Entscheidung vom 26. März 1997 ausgeführt, dass es grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung widerspreche, die Schöffen von jeglicher Akteneinsicht auszuschließen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Schöffen insbesondere in komplizierten, umfangreichen Verfahren gegenüber den Berufsrichtern benachteiligt und zu bloßen Statisten degradiert würden (Urteil des 3. Strafsenats des BGH vom 26.03.1997, Aktenzeichen 3 StR 421/96).

Akteneinsicht und Informationen

3.2.2. Auftreten und Verhalten des Schöffen in der Hauptverhandlung

Kleidung Eine Hauptverhandlung im Strafverfahren ist von hoher Bedeutung. Dies sollte sich in einer angemessenen Bekleidung auch der ehrenamtlichen Richter widerspiegeln, die im Unterschied zu den Berufsrichtern keine Amtstracht (Robe) tragen.

Pünktlichkeit Jeder Schöffe muss zum Hauptverhandlungstermin pünktlich erscheinen. Gegebenenfalls sind die Parkplatzsituation oder die jahreszeitabhängigen Witterungsbedingungen einzukalkulieren. Finden sich Schöffen ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig ein oder entziehen sich ihren Pflichten auf andere Weise, kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- € festgesetzt werden.

Unparteilichkeit Während der Hauptverhandlung muss der Schöffe das Prozessgeschehen aufmerksam verfolgen. Meinungs- oder Unmutsäußerungen sind grundsätzlich zu unterlassen, da dies Anlass zu einem Befangenheitsantrag durch Staatsanwaltschaft oder Verteidigung geben könnte.

Schweigepflicht Dies gilt auch für Gespräche über den Prozessverlauf mit anderen Prozessbeteiligten als den Richtern. Bei mehrtägigen Hauptverhandlungen ist der Schöffe aus demselben Grund gehalten, sich gegenüber niemandem – weder gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten noch im Familien- und Freundeskreis, am Arbeitsplatz oder gegenüber der Presse – zu dem Verfahren zu äußern.

3.2.3. Die Vereidigung des Schöffen

Eidesformel Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/ eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Schöffen, die aus Glaubens- oder Wissensgründen keinen Eid leisten wollen, sprechen die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten einer ehrenamtlichen RichterIn/ eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“.

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 Deutsches Richtergesetz).

Gelöbnis

3.2.4. Die Verfahrensbeteiligten

An der Hauptverhandlung muss ein im Gesetz genau angegebener Personenkreis teilnehmen.

Es sind dies die Berufsrichter in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl, zum Beispiel beim Schöffengericht ein Berufsrichter, bei der Großen Strafkammer drei Berufsrichter. Wer für die Verhandlung eines Strafverfahrens zuständig ist, ist in einer vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Geschäftsverteilung des Gerichts festgelegt. Hinzu kommen die ebenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres ausgelosten Schöffen.

Berufsrichter
und Schöffen

Prinzip des gesetzlichen Richters

Die eingehenden Strafsachen werden auf diese Weise nach einem festgelegten System den danach zuständigen Richtern zugewiesen. Diese Verfahrensweise trägt dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip des „gesetzlichen Richters“ Rechnung. Niemand soll die Möglichkeit haben, durch eine auf den Einzelfall zugeschnittene Besetzung den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Eine Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters kann im Revisionsverfahren zur Aufhebung des Urteils und zur Neuverhandlung der Sache führen.

Ausschluss/ Ablehnung von Richtern und Schöffen

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen der vorher bestimmte gesetzliche Richter in einem konkreten Verfahren doch nicht tätig werden darf. So können Richter wegen besonderer Beziehungen zu Angeklagten (etwa aufgrund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses) oder zur Tat selbst (sie sind selbst als Zeuge zum Tathergang vernommen worden) kraft Gesetzes in dieser Sache ausgeschlossen sein.

In der Praxis bedeutsamer jedoch ist der Fall, dass Angeklagte oder Staatsanwaltschaft besorgt sind, die Richter könnten befangen sein. Dazu ist nicht erforderlich, dass Richter tatsächlich „parteilich“ oder „befangen“ sind. Entscheidend ist, ob die am Verfahren Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass haben, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Dies kann zum Beispiel bei Freundschaft oder geschäftlichen oder gutnachbarlichen Beziehungen, aber auch bei Feindschaft und Streit mit Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten der Fall sein.

Auch wenn von den zur Ablehnung Berechtigten kein entsprechender Antrag gestellt wird, ein Ablehnungsgrund aber vorliegen könnte, von dem der Richter Kenntnis hat, muss er dies von sich aus anzeigen. Das Gericht entscheidet dann, ob dieser Richter von der Mitwirkung in dem Verfahren entbunden werden muss.

Diese Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung gelten für alle Richter, also auch für die Schöffen. Wenn ein Schöffe zweifelt, ob er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder ob Umstände vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, muss er den Vorsitzenden von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen und um Auskunft und Belehrung bitten.

Diese Regelungen sollen verhindern, dass persönliche Empfindungen und Beziehungen von Richtern die Entscheidung der Schuld- und Straffrage beeinflussen und dass das Ansehen der Strafrechtspflege unter dem Schein der Parteilichkeit leidet.

An der Hauptverhandlung muss ferner ein Vertreter der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Er nimmt in der Hauptverhandlung eine Kontrollfunktion wahr. Er wirkt darauf hin, dass das Gesetz beachtet wird und achtet darauf, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch alle Umstände für die Strafbemessung – wie etwa die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten – festgestellt werden.

Staatsanwaltschaft

Weiter beteiligt sein muss ein Urkundsbeamter, der den Ablauf der Hauptverhandlung protokolliert.

Urkundsbeamter

In vielen Fällen wirkt in Strafverfahren ein Verteidiger mit. Der Verteidiger ist ein selbstständiges, unabhängiges Organ der Rechtspflege. Er ist an Weisungen des Angeklagten nicht gebunden, hat aber – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – die Interessen seines Mandanten wahrzunehmen.

Verteidiger

Der Angeklagte kann selbst einen Verteidiger mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen (Wahlverteidiger). In vielen Fällen muss das Gericht dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, von Amts wegen einen Verteidiger beordnen (Pflichtverteidiger). Dies ist etwa der Fall, wenn gegen den Angeklagten der Vorwurf eines Verbre-

chens (Mord, Raub, vorsätzliche Brandstiftung etc.) erhoben wird, der Angeklagte in Untersuchungshaft ist oder ansonsten erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. In der Hauptverhandlung muss der beigeordnete Pflichtverteidiger anwesend sein.

Angeklagter Auch Angeklagte müssen persönlich bei der Hauptverhandlung anwesend sein. Das Gesetz kennt nur einige eng umgrenzte Ausnahmen. Erscheint zum Beispiel ein Angeklagter, der das gegen ihn ergangene Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen hat, trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht in der Hauptverhandlung, kann ohne sein Erscheinen eine Entscheidung getroffen werden.

3.2.5. Der Ablauf der Hauptverhandlung

Aufruf der Sache Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung der Identität des Angeklagten. Sodann folgt die Verlesung der Anklageschrift durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Beweisaufnahme Die Beweisaufnahme stellt das Kernstück einer jeden Hauptverhandlung dar. Zunächst wird der Angeklagte gehört, der sich zu den Vorwürfen und zu seiner Person einlassen kann. Dem Gericht stehen im Strafverfahren neben den Angaben des Angeklagten auch Zeugen, Urkunden (zum Beispiel Schriftstücke), Objekte richterlichen Augenscheins (zum Beispiel Tatwaffe) oder Sachverständigengutachten (etwa zu den Verletzungen des Opfers oder zur Schuldfähigkeit des Angeklagten) als Beweismittel zur Verfügung.

Mündlich und unmittelbar Das Gericht muss sämtliche Beweise unmittelbar selbst erheben. Üblicherweise wird die Beweisaufnahme nach der Vernehmung des Angeklagten durch die Vernehmung von Zeugen fortgesetzt. Die Vernehmungen dürfen nur in wenigen Ausnahmen durch Verlesung eines Protokolls oder einer sonstigen schriftlichen Erklärung ersetzt werden. Sowohl der strafprozessuale Grundsatz der Münd-

lichkeit der Verhandlung wie auch derjenige der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sollen sicherstellen, dass sich das Gericht aus eigener Wahrnehmung ein Bild von dem Angeklagten und sämtlichen Beweispersonen und Beweisgegenständen macht. Privates Wissen der Richter darf bei der Urteilsfindung nicht verwertet werden, wenn es nicht zuvor im Prozess mündlich erörtert worden ist. Das Gericht muss alle Tatsachen aus der Quelle selbst - der Hauptverhandlung - schöpfen, damit es aus eigenem unmittelbarem Eindruck über die angeklagte Tat urteilen kann.

In wenigen Ausnahmefällen ist ein Abweichen von den genannten Verfahrensgrundsätzen möglich. So kann von der Verlesung eines Schriftstückes abgesehen werden. Der Richter, also auch die Schöffen, müssen jedoch vom Wortlaut Kenntnis nehmen, wozu ihnen in der Regel zwischen den Sitzungstagen Gelegenheit zu geben ist. Dieses „Selbstleseverfahren“ soll der Vereinfachung und Beschleunigung der Hauptverhandlung dienen. Ferner kann das Gericht, wenn Zeugen oder Sachverständigen wegen Krankheit ein Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht möglich ist oder wenn ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann, eine kommissarische Vernehmung durch einen Richter am Wohnort anordnen. In diesen Fällen können die richterlichen Vernehmungsprotokolle und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere schriftliche Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung verlesen und bei der Urteilsfindung verwertet werden. Schließlich ist auf die Möglichkeit der „audiovisuellen Zeugenvernehmung“ hinzuweisen. Zur Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Zeugen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Bild-Ton-Direktübertragung ihrer Vernehmung in die Hauptverhandlung gestattet. Insbesondere bei der Verhandlung von Sexualstraftaten kann die Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen durch die Vorführung der Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden.

Ausnahmen

Fragerecht	Angeklagte haben – gleichgültig, ob sie zur Sache ausgesagt oder geschwiegen haben – das Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen.
Ungeeignete Fragen	Die Vorsitzenden müssen ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen, wenn beispielsweise eine der Sache nach nicht gerechtfertigte Bloßstellung von Zeugen beabsichtigt ist. Angeklagten ist ferner nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.
Plädoyer	Ist die Beweisaufnahme beendet, hält der Staatsanwalt seinen Schlussvortrag. Er wird in seinem Plädoyer den Tathergang nach seiner Bewertung der Beweisaufnahme darstellen, ihn rechtlich bewerten und zur Schuldfrage und Strafzumessung Stellung nehmen. Das Plädoyer endet mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe, anderenfalls auf Freispruch. Danach plädiert die Verteidigung. Sie wird die für den Angeklagten günstigen Gesichtspunkte herausstellen und je nach Sachlage entweder die nach seiner Auffassung angemessene Strafe oder Freispruch beantragen.
Letztes Wort	Nach dem Gesetz gebührt dem Angeklagten das letzte Wort. Unabhängig davon, ob Angeklagte mit oder ohne Verteidiger erschienen sind, haben sie selbstverständlich das Recht, zum Ergebnis der Hauptverhandlung selbst Stellung zu nehmen.
Beratung	Nach dem letzten Wort des Angeklagten zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung zurück. In der Beratung entscheiden die Berufsrichter und Schöffen, ob der Angeklagte verurteilt oder freigesprochen werden soll. Das nachfolgende Kapitel 4 behandelt den Ablauf der Beratung ausführlich.
Urteilsverkündung	Das Ergebnis der Beratung wird in öffentlicher Sitzung durch Urteil verkündet. Zur Verkündung des sog. Urteilstenors erheben sich alle Anwesenden im Gerichtssaal.

Daran schließt sich die mündliche Begründung des Urteils durch den Vorsitzenden an.

Vor Schließung der Hauptverhandlung wird der Angeklagte darüber belehrt, welche Rechtsmittel gegen das Urteil möglich und welche Förmlichkeiten dabei zu beachten sind.

Rechtsmittel-
belehrung

3.2.6. Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

Nicht in jedem Fall muss das Gericht entscheiden, ob der Angeklagte die Tat beging bzw. „schuldig“ ist.

Wie die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren hat auch das Gericht im Zwischen- und Hauptverfahren die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ergeht dann nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss. Dies kommt – parallel zu den Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft – in Betracht, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§ 153 Absatz 2 Strafprozessordnung). Ist die Schuld des Angeschuldigten gering und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, kann die Einstellungsmöglichkeit nach § 153a Absatz 2 Strafprozessordnung in Betracht kommen, wenn die Erfüllung von Auflagen durch den Angeschuldigten geeignet ist, das öffentliche Interesse zu beseitigen. Als Auflagen kommen wiederum zum Beispiel eine Schadenswiedergutmachung, die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung und/oder Landeskasse in Betracht. Werden diese Auflagen von dem Angeschuldigten erfüllt, stellt das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung ohne Mitwirkung der Schöffen das Verfahren endgültig ein. Während von diesen Einstellungsmöglichkeiten bei weniger gravierenden Vorwürfen, die vor dem Strafrichter (ohne Beteiligung von Schöffen) beim Amtsgericht verhandelt werden, gar nicht so selten Gebrauch gemacht wird, kommt eine Einstellung im Strafverfahren vor dem Schöffengericht oder vor der Großen

Strafkammer wegen der dort häufig erhobenen Verbrechensvorwürfe nicht in Betracht.

Hingegen wird von der Einstellungsmöglichkeit nach § 154 Absatz 2 Strafprozessordnung in allen Strafverfahren – sowohl vor dem Amtsgericht als auch vor dem Landgericht – häufiger Gebrauch gemacht. Unter diese Einstellungsnorm fällt zum Beispiel folgende Fallkonstellation: Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass die angeklagte Tat oder – was häufiger der Fall ist – eine von mehreren angeklagten Taten gegenüber einer bereits abgeurteilten Tat oder einer anderen noch abzuurteilenden Tat nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, kann der weniger gewichtige Anklagevorwurf oder das Verfahren wegen der weniger gewichtigen Taten eingestellt werden (§ 154 Absatz 2 Strafprozessordnung). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn gegen den Angeklagten die Vorwürfe des Totschlags und des Diebstahls erhoben werden. Das Gesetz sieht für den Tatbestand des Totschlags eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vor. Daneben fällt die Strafe, die für den Diebstahl verhängt würde, nicht beträchtlich ins Gewicht.

3.2.7. Die Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

Die Verständigung im Strafverfahren (sog. Absprache oder Deal) ist im deutschen Strafprozess eine Verfahrensweise, bei welcher sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigt (§ 257c Strafprozessordnung). Das Gesetz sieht strenge Voraussetzungen vor, die im Falle einer Verständigung im Strafverfahren zu beachten sind. Eine Absprache über den Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung sind nicht zulässig. Gegenstand einer Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein. Häufigster Anwendungsfall ist die Einigung über das zu erwartende Strafmaß für den Fall eines Geständnisses. Der Angeklagte und sein Verteidiger stellen in Aussicht, sich zu den Vorwürfen geständig einzulassen und damit

eine aufwändige Beweisaufnahme, wie sie üblicherweise in komplexen, schwierigen Verfahren erforderlich ist, abzukürzen. Das Gericht bestimmt keine konkrete Strafe, sondern stellt unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen eine Strafober- und eine Strafuntergrenze in Aussicht. Die im Falle eines Geständnisses des Angeklagten zu erwartende Strafe liegt dann in diesem Strafrahmen.

3.3. Die Berufungsverhandlung

Das Verfahren in der Berufungsinstanz (2. Instanz) folgt im Wesentlichen dem dargestellten Verlauf in erster Instanz. Statt der Anklage wird jedoch das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts durch den Vorsitzenden (Berufsrichter) verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist. Wenn die Beteiligten darauf verzichten, kann zur Beschleunigung des Verfahrens von der Verlesung der Urteilsgründe abgesehen werden. Sind in der ersten Instanz Vernehmungen auf Tonträger aufgezeichnet worden, können die in ein schriftliches Protokoll übertragenen Aufzeichnungen mit dem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten in der Berufungsverhandlung verlesen werden.

Berufung

Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme beginnt in der Berufungsinstanz der Berufungsführer mit dem Plädoyer.

Plädoyer

Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet, Angeklagte härter zu bestrafen als in der ersten Instanz, wenn die Berufung ausschließlich durch sie oder ihre Verteidigung eingeleitet wurde. Das gilt selbst dann, wenn die Verhandlung in der Berufungsinstanz das Vorliegen einer schwereren Straftat ergeben sollte.

Verschlechterungsverbot

3.4. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung können zum Beispiel bei Erörterungen über persönliche Dinge aus der Intim- oder Berufssphäre von Beteiligten gemacht werden. In diesen Fällen wiegt das

Öffentlichkeit

Interesse der Betroffenen, private Dinge nicht vor der Öffentlichkeit darlegen zu müssen, schwerer als der Anspruch der Bevölkerung, die Justiz durch ungehinderten Zugang zu den Strafverhandlungen stets kontrollieren zu können. Auf den Grundsatz der Öffentlichkeit in Jugendgerichtsverfahren wird in Kapitel 5 eingegangen.

4. DIE BERATUNG DES GERICHTS

Nach dem letzten Wort des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Ziel der Beratung ist es, im Rahmen einer ausführlichen Erörterung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zu einer einheitlichen Meinung des Gerichts zu gelangen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Abstimmung. Bei der Beratung gilt die Stimme des Schöffen genauso viel wie die eines Berufsrichters. Bei der Beurteilung der Ergebnisse der Hauptverhandlung sollen die Schöffen unbefangen ihre Meinung äußern. In welcher Weise vorgetragen und beraten wird, liegt in der Hand des Gerichts. Der Vorsitzende leitet die Beratung. Hierbei geht es um

- die Feststellung des Sachverhalts,
- die Entscheidung der Schuldfrage und - wenn kein Freispruch erfolgt -
- die Strafzumessung.

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Gerade dies spiegelt die außerordentliche Bedeutung der Schöffen bei der Urteilsfindung wider. Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen

vorgesehenen Umständen, die die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. Sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Bilden sich in einer zur Entscheidung anstehenden Frage, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich gewinnt, so werden die für den Angeklagten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer Großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so wird auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen beispielsweise von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate Freiheitsstrafe und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate. Ergibt sich bei dem mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Schöffen stimmen in der Reihenfolge ihres Lebensalters, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt. Wird ein (ehrenamtlicher) Richter in einer Frage überstimmt, darf er in der Folge nicht die weitere Abstimmung verweigern. In diesem Fall ist der Standpunkt der Mehrheit den weiteren Entscheidungen zu Grunde zu legen. (§ 263 der Strafprozessordnung, §§ 195 bis 197 Gerichtsverfassungsgesetz).

4.1. Die Feststellung des Sachverhalts

Bei einem Schöffengericht oder bei einer Kleinen Strafkammer werden die Vorsitzenden selbst zunächst dasjenige vortragen, das für sie nach der Beweisaufnahme als Sachverhalt feststeht. Bei der Großen Strafkammer ist dies die Aufgabe eines beisitzenden Berufsrichters.

Der Vortrag setzt sich, soweit dies nötig ist, mit den einzelnen Beweismitteln und ihrer Überzeugungskraft auseinander und berücksichtigt hierbei natürlich auch die Schlussworte der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und der Angeklagten. Oft wird es zweckmäßig sein, nach diesem Teil des Vortrages festzustellen, ob auch die anderen Mitglieder des Gerichts den Sachverhalt in gleicher Weise bewerten. Dies ist bedeutsam, weil sich rechtliche Folgerungen nur aus einem fest umrissenen Sachverhalt ziehen lassen.

Richter stehen immer wieder vor der Frage, ob sie den seine Unschuld betuernden Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme für überführt halten und daher verurteilen sollen oder ob sie den Schuldnachweis nicht für erbracht halten. Das deutsche Verfahrensrecht wird dabei von dem wichtigen Grundsatz beherrscht „im Zweifel für den Angeklagten“ (in dubio pro reo). Sind Richter von einer für den Schuld- und Strafausspruch wesentlichen tatsächlichen Feststellung nicht überzeugt, so dürfen sie diese nicht bewerten, sondern müssen die für den Angeklagten günstigere Möglichkeit zu Grunde legen. Der Satz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt allerdings nur bei der Tatfrage, ist also keineswegs bei allen Entscheidungen im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens anzuwenden.

Auch ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht schon dann zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. Entscheidend ist vielmehr, ob die Richter selbst eigene, vernünftig begründete Zweifel hegen. Dabei ist die richterliche Überzeugung nicht das mathematische Ergebnis der

für oder gegen die Angeklagten sprechenden Umstände. Den letzten Schritt – hat der Angeklagte die Tat begangen?, ist er unschuldig? – müssen alle Richter in eigener Verantwortung selbst gehen.

4.2. Die Entscheidung der Schuldfrage

Steht der Sachverhalt eindeutig fest, so wird ein Berufsrichter darlegen, wie der Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen ist. Bei diesen Darlegungen wird geprüft, ob die objektiven – also die äußeren – und die subjektiven – also die inneren, auf die Vorstellung des Täters bezogenen – Voraussetzungen der Strafvorschrift erfüllt sind. Ebenso wird über mögliche Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe entschieden. Dieser Teil der Ausführungen wird mit einem Vorschlag beendet, indem der Vortragende zum Beispiel sagt: „Ich halte den Angeklagten somit eines Totschlags für schuldig.“

Über diesen Vorschlag muss beraten und notfalls abgestimmt werden. Soweit Rechtsfragen zu entscheiden sind, wird den Schöffen oft die Voraussetzung für eine selbstständige Beurteilung fehlen. Das bedeutet nicht, dass Schöffen sich in Rechtsfragen ohne weiteres der Meinung der Berufsrichter anschließen müssen. Schöffen können fordern, dass sie über die wesentlichen Gesichtspunkte einer Rechtsfrage aufgeklärt werden. Auch schwierige Rechtsfragen lassen sich in allgemein verständlicher Weise erläutern und den Laienrichtern zugänglich machen. Zwar ist der Zeitaufwand dann größer, als wenn sich die Berufsrichter mit Fachausdrücken untereinander verständigen. Es muss aber eine Selbstverständlichkeit sein, dass Berufsrichter die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts über alle entscheidungserheblichen Probleme aufklären. Daher sollten Schöffen sich nie scheuen, in der Beratung Fragen zu stellen. Erst wer genau übersieht, auf welche Punkte es bei einer Entscheidung ankommt, kann ein zutreffendes Urteil fällen. Für das Urteil sind Schöffen wie Berufsrichter in gleicher Weise verantwortlich.

4.3. Rechtsfolgen der Tat - Strafzumessung

Ist das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt, muss es in dem Urteil eine Strafe aussprechen.

Mit der Verhängung einer Strafe werden unterschiedliche Zwecke verbunden. Ihren ursprünglichen Zweck findet sie in dem Gedanken der Schuldvergeltung und Tatsühne. Allgemein anerkannt ist von diesem archaischen Prinzip ein Grundgedanke unserer Strafrechtsordnung: Niemand kann für eine Tat bestraft werden, die er zwar objektiv begangen hat, für die ihm aber (zum Beispiel wegen einer psychischen Erkrankung) kein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Nötig ist immer ein ganz persönliches Verschulden, das in fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln bestehen kann.

Zweck der Strafe

Auch die Abschreckung anderer potentieller Täter soll durch eine Bestrafung bewirkt werden. Zudem wird der Verhängung von Strafen eine generalpräventive Wirkung in dem Sinne zugeschrieben, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Gültigkeit der Rechtsordnung bestärkt wird. Dadurch, dass allein der Staat das Recht hat, Strafen auszusprechen, soll privaten Rache- und Vergeltungsaktionen Einhalt geboten werden. Tatsächlich ist in vielen Fällen die abschreckende Wirkung der Strafe höchst zweifelhaft und - besonders bei Konflikttaten - nicht nachweisbar. Besondere Bedeutung gewinnt sie bei Tätergruppen, die sozial angepasst und im Übrigen schwer zu einer Änderung ihrer Verhaltensweise zu bewegen wären (zum Beispiel bei Verkehrsdelikten, Wirtschaftsstraftaten und Umweltdelikten). Schließlich will eine Bestrafung Täter dazu bringen, in Zukunft weitere Straftaten nicht mehr zu begehen (spezialpräventive Wirkung). Sie will an die Ursachen des strafbaren Verhaltens anknüpfen und die konkrete Rechtsfolge so wählen, dass in Zukunft ein straffreies Leben nach Möglichkeit erleichtert wird. Diese „resozialisierende“ Rechtsfolge zu finden, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Strafzumessung (zum Sinn und Zweck des Strafens siehe auch *Prof. Dr. Heribert Ostendorf* in: Richter ohne Robe, Heft 3/2017, S. 98).

4.3.1. Grundsätze der Strafzumessung

Welche Strafe konkret gegen den Angeklagten auszusprechen ist, hängt zunächst davon ab, welchen Straftatbestand der Angeklagte verwirklicht hat.

Strafrahmen

Für jeden Straftatbestand enthält das Gesetz einen sog. Strafrahmen. So sieht etwa der Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Strafgesetzbuch) eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren oder der Tatbestand des Diebstahls (§ 242 Strafgesetzbuch) Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Unter bestimmten Umständen (erschwerenden oder mildernden, zum Beispiel wenn die Tat nur versucht worden ist, der Täter nur Beihilfe geleistet hat oder der Täter vermindert schuldfähig ist) kann es im Einzelfall zu einer Änderung des Strafrahmens kommen, was bedeutet, dass der Ausgangsstrafrahmen durch einen geringeren oder höheren Strafrahmen ersetzt wird. Im Falle einer gefährlichen Körperverletzung ermöglicht das Gesetz für den Täter, der zum Beispiel alkoholbedingt im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit gehandelt hat, einen milderen Strafrahmen von einem Monat bis zu sieben Jahren und fünf Monaten Freiheitsstrafe.

Allgemeine Grundsätze

Innerhalb des konkreten Strafrahmens muss das Gericht die tat- und schuldangemessene Strafe für den Angeklagten finden. Das Gesetz gibt für diese Aufgabe mit der Vorschrift des § 46 Strafgesetzbuch allgemeine Grundsätze vor.

Schuld des Täters

Ausgangspunkt ist die Schuld des Täters (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch). Die Schuld ergibt sich dabei aus der begangenen Tat und ihrem Unrechtsgehalt. Ist der Täter des Diebstahls einer Flasche Bier im Wert von 0,70 € schuldig, wird sich die auszusprechende Strafe wegen des geringen Schadens eher im unteren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens bewegen. Wird das Opfer so massiv zusammengeschlagen, dass für dessen Genesung eine mehrwöchige intensiv-medizinische Behandlung er-

forderlich ist, wird die hierfür auszusprechende Strafe sich eher im oberen Bereich des Strafrahmens bewegen.

Ferner sind die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Strafgesetzbuch).

**Wirkungen
der Strafe**

Unter Beachtung dieser Ausgangspunkte nennt § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch beispielhaft Strafzumessungstatsachen, die ein Gericht zu berücksichtigen hat, um die tat- und schuldangemessene Strafe zu finden:

**Strafzumessungs-
tatsachen**

- die Beweggründe und die Ziele des Täters (warum hat der Täter gehandelt?),
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und den bei der Tat aufgewendeten Willen (war das Handeln des Täters von hoher krimineller Intensität?; wurde die Tat sorgfältig geplant?),
- das Maß der Pflichtwidrigkeit (bei Fahrlässigkeitsdelikten von Bedeutung; wie schwer war der Verstoß des Täters gegen die ihm auferlegten Pflichten?),
- die Art der Ausführung (wie lange hat das Tatgeschehen gedauert?, wo wurde die Tat verübt?, mit welchen Mitteln sind die Täter vorgegangen? etc.)
- die Auswirkungen der Tat (Höhe des angerichteten Schadens? psychische und physische Auswirkungen für das Opfer?,
- Vorleben des Täters (Vorstrafen?),
- die persönlichen Verhältnisse des Täters (Lebensalter, Gesundheitszustand, Drogenabhängigkeit, Umfeld? etc.),
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zum Zeitpunkt der Verurteilung,
- sein Verhalten nach der Tat (Reue, Schadenswiedergutmachung, Therapiebereitschaft? etc.).

Die Aufzählung der Strafzumessungstatsachen in § 46 Absatz 2 StGB ist nicht abschließend. Im konkreten Fall können weitere Umstände bei der Beurteilung des Falles Bedeutung erlangen. So kann sich eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine bereits erlittene Untersuchungshaft zu Gunsten des Täters auswirken.

Abwägung

Das Gericht hat alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände abzuwägen.

Die meisten Verurteilungen führen zu Geldstrafen. Wenn sich dies bei den Sitzungen unter Mitwirkung von Schöffen nicht immer zeigt, liegt das daran, dass leichtere Taten von Strafrichtern ohne Schöffenbeteiligung abgeurteilt werden. Aber auch Schöffengerichte und Strafkammern können unter Umständen mit Geldstrafen auskommen.

4.3.2. Die Sanktionen

Um im Falle des Schuldspruchs die tat- und schuldangemessene Strafe finden zu können, ist es notwendig, sich einen Überblick über die Sanktionsmöglichkeiten zu verschaffen, die das Strafgesetzbuch und die strafrechtlichen Nebengesetze im Erwachsenenstrafrecht vorsehen. Die Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren sind im 5. Kapitel dargestellt.

Geldstrafe

Das Gesetz gibt in § 40 Strafgesetzbuch zwei Faktoren zur Festsetzung der Geldstrafe vor: die Anzahl der Tagessätze und die Höhe der Tagessätze. Die Anzahl der Tagessätze, die mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze betragen darf, richtet sich nach dem individuellen Verschulden des Angeklagten und ist unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Grundsätze der Strafzumessung zu bemessen.

Für die Höhe des Tagessatzes, die von mindestens 1,- € bis maximal 30.000,- € reicht, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten maßgebend. Dabei soll die Höhe eines Tagessatzes dem entsprechen, was die betreffende Person zum Zeitpunkt der Verurteilung täglich netto zur Verfügung hat. Vorübergehende wirtschaftliche Engpässe bleiben dabei in der Regel außer Betracht. Mit Sicherheit zu erwartende Einkommensveränderungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Fehlen genügende Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, kann das Gericht selbst Ermitt-

lungen anstellen oder aber bei negativem Ausgang Schätzungen vornehmen. Diese beruhen auf konkreten Anhaltspunkten, die sich beispielsweise aus dem Lebensstil der betreffenden Person ergeben können.

Eine Änderung der Höhe des Tagessatzes ist nach Eintritt der Rechtskraft nicht möglich. Bei Verlust des Arbeitsplatzes oder anderen schwerwiegenden Veränderungen der wirtschaftlichen Lage des Angeklagten kommt die Gewährung von Ratenzahlungen oder eine Stundung in Betracht. Im Übrigen droht die Vollstreckung der sog. Ersatzfreiheitsstrafe, es sei denn, sie kann durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit abgewendet werden.

§ 59 Strafgesetzbuch eröffnet die Möglichkeit, in Fällen von Vergehen im unteren Kriminalitätsbereich von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen, wenn von dem Täter keine weiteren Straftaten zu erwarten sind und die Verhängung einer Strafe nicht geboten erscheint. Der Angeklagte wird in diesem Fall schuldig gesprochen und verwarnt. Die Verhängung einer bestimmten Geldstrafe bleibt vorbehalten und eine Bewährungszeit wird festgesetzt. Laienhaft ausgedrückt handelt es sich um die „Aussetzung einer Geldstrafe zur Bewährung“.

**Verwarnung mit
Strafvorbehalt**

Freiheitsstrafen sind zu verhängen, wenn Geldstrafen nicht mehr ausreichen oder das Gesetz nur die Ahndung mit einer Freiheitsstrafe vorsieht. Wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine lebenslange Freiheitsstrafe androht, handelt es sich um eine zeitige Freiheitsstrafe. Das mögliche Höchstmaß einer zeitigen Freiheitsstrafe beträgt 15 Jahre. Der im Einzelfall einschlägige Strafrahmen (Ober- / Untergrenze) bestimmt sich anhand der konkret anzuwendenden Strafnorm. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nur bei bestimmten schwersten Verbrechen - wie etwa einem Mord - vorgesehen. Eine kurze Freiheitsstrafe, das heißt eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, ist nur auszusprechen, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich oder zur Verteidigung der Rechtsordnung

Freiheitsstrafe

geboten ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Angeklagte bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und er mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe nicht mehr erreicht werden kann. Ist die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe hingegen nicht erforderlich, wird eine Geldstrafe ausgesprochen, wobei 30 Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe entsprechen.

Die konkrete Höhe der Freiheitsstrafe hat das Gericht nach seinem Ermessen festzusetzen. Dabei sind die bereits oben dargestellten Grundsätze der Strafzumessung zu beachten.

Bewährung Freiheitsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie zwei Jahre nicht übersteigen.

Sozialprognose Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 56 Absatz 1 Strafgesetzbuch).

Besondere Umstände Bei zu verhängender Freiheitsstrafe von mehr als einem und höchstens zwei Jahren kommt eine Strafaussetzung zur Bewährung nur dann in Betracht, wenn neben einer günstigen Sozialprognose nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen (§ 56 Absatz 2 Strafgesetzbuch).

Wird die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, setzt das Gericht in einem gesonderten Bewährungsbeschluss zugleich einen Zeitraum fest, innerhalb dessen der Verurteilte sich bewähren muss (Bewährungszeit), und trifft darüber hinaus noch weitere Anordnungen. Von besonderer Bedeutung sind auch hier Auflagen der Schadenswiedergutmachung oder die Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder die Landeskasse.

**Bewährungszeit
und Bewährungs-
auflagen**

Bei Geldbeträgen sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, eine Beziehung zwischen Tat und begünstigter Einrichtung herzustellen. Bei speziellen Delikten liegen die begünstigten gemeinnützigen Einrichtungen nahe: Tierschutzverbände oder Tierheime bei Tierquälerei, Umweltverbände bei Umweltdelikten, Verbrauchervereine bei Verstößen gegen Lebensmittelrecht, Stiftungen zu Gunsten von Unfallopfern bei Verkehrsdelikten, Stiftungen bei Wirtschaftskriminalität, Kinderschutzbund oder Frauenhaus bei Gewaltdelikten innerhalb der Familie. Aber auch andere Beziehungen sind möglich: Häufig werden Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen. Hier kann an vielfältige Einrichtungen im Bereich der Drogenbetreuung gedacht werden.

Geldauflagen

Geldauflagen zu Gunsten der Landeskasse sind insbesondere angebracht bei erheblichen Ermittlungskosten oder Schädigungen der Allgemeinheit. Immer muss aber berücksichtigt werden, dass ein solcher „Freikauf“ von nachteiligen Folgen nicht zu Ungerechtigkeiten führen darf. Insbesondere müssen Geldbeträge bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen niedrig festgesetzt werden. Möglicherweise ist in solchen Fällen die Auflage, gemeinnützige Leistungen zu erbringen, die geeignetere Alternative.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig wird oder gegen Weisungen oder Auflagen verstößt. Wenn die Strafaussetzung zur Bewährung

Widerruf

nicht widerrufen wird, erlässt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit.

Maßregeln

Neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe, aber auch bei (zum Beispiel krankheitsbedingt) fehlender Schuld (Freispruch) kann das Gericht in bestimmten Fällen sog. Maßregeln der Sicherung und Besserung verhängen. Die meisten vom Gesetz vorgesehenen Maßregeln werden nur in wirklich schwerwiegenden Fällen verhängt. Es geht hier unter anderem um die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung. Wenn Straftäter unter Missbrauch ihres Berufes oder Gewerbes Taten begangen haben, kann gegen sie auch ein Berufsverbot verhängt werden. Der häufigste Fall einer Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis. Durch sie soll die Allgemeinheit im Straßenverkehr vor besonders gefährlichen Kraftfahrern geschützt werden. Diese Gefährlichkeit muss sich in der Begehung strafbarer Handlungen nachweisbar niederschlagen haben. Bei „Fahrerflucht“, das heißt unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, verlieren Verurteilte regelmäßig bei bedeutenden Schäden oder erheblichen Verletzungsfolgen ihre Fahrerlaubnis; ebenso bei Trunkenheitsfahrten.

Fahrverbot

Zu unterscheiden ist die Maßregel der Fahrerlaubnisentziehung von einem sog. Fahrverbot. Ein Fahrverbot kann als Nebenstrafe neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Es führt jedoch nicht zum Verlust der Fahrerlaubnis, sondern untersagt dem Verurteilten für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten (Jugendlichen: bis zu drei Monaten) unter Strafandrohung das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr. Aufgrund einer Gesetzesänderung von 2017 kann ein Fahrverbot bei allen Straftaten verhängt werden, also auch bei solchen ohne jeden Bezug zum Straßenverkehr.

5. DAS JUGENDGERICHTS- VERFAHREN

Die Tätigkeit eines Jugendschöffen bei einem Jugendschöffengericht am Amtsgericht oder bei einer Jugendkammer des Landgerichts unterscheidet sich prinzipiell nicht von der eines Schöffen in Strafverfahren gegen Erwachsene. Das Jugendgerichtsverfahren unterscheidet sich allerdings von dem Erwachsenenstrafverfahren formal und inhaltlich in einigen Punkten:

Das Jugendstrafverfahren ist nicht öffentlich, wenn es sich ausschließlich gegen einen Jugendlichen richtet. Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt war.

Öffentlichkeit

Richtet sich das Verfahren (auch) gegen einen Heranwachsenden, ist das Verfahren öffentlich. Die Öffentlichkeit kann allerdings ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich wird. Heranwachsend ist, wer zum Tatzeitpunkt achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt war.

An dem Jugendgerichtsverfahren nimmt die Jugendgerichtshilfe des für den Jugendlichen oder Heranwachsenden örtlich zuständigen Jugendamtes teil. Unter anderem berät die Jugendgerichtshilfe das Gericht. Sie unterbreitet unter Darstellung des bisherigen Werdegangs des jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten und unter besonderer Berücksichtigung der erzieherischen Belange einen Sanktionsvorschlag.

Jugendgerichtshilfe

Auch die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen dürfen in der Hauptverhandlung anwesend sein und sich im gleichen Umfang äußern wie der Jugendliche, z. B. zur Entwicklung ihres Kindes.

Eltern

Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgericht muss zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines angeklagten Jugendlichen bejahen, bevor es die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorgesehenen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe verhängt. Kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit zum Zeitpunkt der Tat nicht festgestellt werden, kann das Jugendgericht nur familienrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Im Falle eines Schuldspruchs im Verfahren gegen einen Heranwachsenden muss das Jugendgericht prüfen, ob auf diesen noch das Jugendstrafrecht oder schon das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Das Jugendstrafrecht findet Anwendung, sofern der Heranwachsende nach der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit zum Zeitpunkt der Tat einem Jugendlichen gleichzustellen war oder es sich nach den Umständen der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt.

Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts

Findet das Jugendstrafrecht Anwendung, stehen dem Gericht – anders als im Erwachsenenstrafrecht – mehr Möglichkeiten zur Einwirkung auf den Angeklagten zur Verfügung. Das gesamte Jugendstrafrecht ist darauf ausgerichtet, in erster Linie erzieherisch auf straffällig gewordene Jugendliche oder Heranwachsende einzuwirken. Das Gericht hat die Wahl zwischen folgenden gestuften Einwirkungsmöglichkeiten:

- Anordnung von Erziehungsmaßregeln,
- Ahndung mit Zuchtmitteln,
- Verhängung von Jugendstrafe.

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel gelten nicht als Strafen. Die Jugendlichen oder Heranwachsenden können sich also nach wie vor als „nicht bestraft“ bezeichnen.

Erziehungsmaßregeln

Die Erziehungsmaßregeln sind zum einen Weisungen, die die Lebensführung der Jugendlichen oder Heranwachsenden regeln und dadurch deren Erziehung fördern und

sichern sollen. Zum anderen sind Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft oder der Unterbringung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform möglich.

Auch wenn das Gesetz nicht von Bestrafung spricht, so wird doch die Unterbringung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform von den Jugendlichen oder Heranwachsenden als „Strafe“ empfunden, weil sie sehr häufig mit einer großen Einbuße an persönlicher Freiheit verbunden ist.

Ein milderer Mittel ist demgegenüber die Bestellung von Erziehungsbeiständen, die die Personensorgeberechtigten - in der Regel die Eltern - bei der Erziehung unterstützen und den Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Rat und Hilfe zur Seite stehen sollen.

**Erziehungs-
beistand**

Vorrangig machen Jugendgerichte von der Erteilung von Weisungen Gebrauch. Der im Gesetz aufgestellte Katalog ist nicht erschöpfend und eröffnet so dem Gericht die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, die auf die erzieherischen Belange des jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten abgestimmt sind. So kann das Gericht den jungen Verurteilten beispielsweise auferlegen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Weisungen

Die sog. Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen oder Heranwachsenden aber über primär unterstützende Maßnahmen hinaus auch eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben.

Zuchtmittel

Zuchtmittel sind:

- die Verwarnung,
- die Erteilung von Auflagen,
- der Jugendarrest.

Verwarnung	Mit dem mildesten Mittel, der Verwarnung, soll den jungen Verurteilten das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.
Auflage	Im Wege der Auflage können sie dazu verurteilt werden, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, sich persönlich bei den Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.
Jugendarrest	Das einschneidendste Zuchtmittel ist der Jugendarrest, der als Freizeitarrrest an ein oder zwei Wochenenden, als Kurzarrest an zwei bis vier Tagen oder als Dauerarrest mindestens eine Woche und maximal vier Wochen verbüßt werden muss.
Jugendstrafe	Eine Jugendstrafe kann das Gericht nur dann verhängen, wenn mindestens eine von zwei Voraussetzungen zu bejahen ist. Zum einen ist die Verurteilung zu einer Jugendstrafe möglich, wenn bei dem jungen Angeklagten ohne Einwirkung durch eine Jugendstrafe die gesteigerte Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten bestünde (sog. „schädliche Neigungen“). Zum anderen kann eine Jugendstrafe ausgesprochen werden, wenn das Gericht die Schwere der Schuld bejaht. Die beiden Voraussetzungen können auch kumulativ zusammentreffen. Dabei muss die Verhängung einer Jugendstrafe zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung aus erzieherischen Gründen noch erforderlich sein.
Strafrahmen	Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht gelten die Strafrahmen des Strafgesetzbuches im Jugendstrafrecht nicht. Grundsätzlich gilt für die Jugendstrafe ein einheitlicher Strafrahmen, der im Mindestmaß sechs Monate und im Höchstmaß fünf Jahre, bei schweren Verbrechen 10 Jah-

re beträgt. Bei Heranwachsenden das Höchstmaß der Jugendstrafe generell 10 Jahre, im Falle des Mordes 15 Jahre.

Eine Besonderheit der Jugendstrafe ist die Möglichkeit einer sog. Vorbewährung. Hierbei wird die Frage einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im Urteil ausdrücklich offen gelassen und unter die Bedingung einer maximal sechsmonatigen Vorbewährung gestellt. Bei positivem Verlauf wird die Jugendstrafe nachträglich zur Bewährung ausgesetzt, ansonsten ergeht der Beschluss, dass die Jugendstrafe zu vollstrecken ist.

Vorbewährung

Ferner besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für einen befristeten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) zur Bewährung auszusetzen. Dies kommt dann in Betracht, wenn das Gericht nicht sicher aufklären konnte, ob sog. „schädliche Neigungen“ zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch in einem nennenswerten Umfang vorliegen.

§ 27 JGG

Wenn das Gericht auf eine Jugendstrafe erkennt, welche zwei Jahre nicht überschreitet, kann es deren Vollstreckung zur Bewährung aussetzen. Eine solche Entscheidung setzt ähnlich wie im Erwachsenenstrafrecht voraus, dass erwartet werden kann, der junge Verurteilte werde unter der erzieherischen Wirkung in der Bewährungszeit keine neuen Straftaten begehen.

Bewährung

Das Gericht wird deshalb die Bewährungszeit durch geeignete Auflagen und Weisungen gestalten. Dies kann beispielsweise ein soziales Training, die Aufnahme von Beratungsgesprächen bei einer Drogenberatungsstelle oder das Ableisten gemeinnütziger Arbeit nach Weisung der Bewährungshilfe sein. Unter besonderen Voraussetzungen kann neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch Jugendarrest verhängt werden, wenn dies erzieherisch geboten erscheint. Anders als im Erwachsenenstrafrecht ist dem Verurteilten stets ein Bewährungshelfer zu bestellen.

Bewährungsauflagen

6. DIE STRAFVOLLSTRECKUNG

Die Strafvollstreckung verläuft ohne Beteiligung von Schöffen. Dennoch sollte jeder Schöffe wissen, was nach dem Urteil kommt, welche Konsequenzen das auch von ihm mitgetragene Urteil hat.

Im Interesse einer wirksamen Rechtspflege ist das Urteil mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken, sobald das Strafurteil rechtskräftig ist. Die Strafvollstreckung ist im Erwachsenenstrafrecht Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und wird dort größtenteils von Rechtspflegern wahrgenommen. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch richterliche Entscheidungen erforderlich werden, vor allem im Bereich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Diese Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen.

6.1. Die Vollstreckung der Geldstrafe

Die Staatsanwaltschaft fordert von den Verurteilten den verhängten Geldbetrag und die Verfahrenskosten ein, sobald die Rechtskraft des Urteils und damit seine Vollstreckbarkeit eingetreten ist. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so kann die Staatsanwaltschaft, in der Regel nach nochmaliger Mahnung, Vollstreckungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Lohnpfändung in das Vermögen der Verurteilten einleiten. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch eine Zahlungsfrist (Stundung) einräumen oder Ratenzahlung gewähren, wenn eine sofortige Zahlung des gesamten Betrages nicht zumutbar ist. Wird die Strafe nicht gezahlt und ist die Beitreibung erfolglos versucht worden oder gar von vornherein wegen Aussichtslosigkeit unterblieben, so wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Auf seinen Antrag hin kann die Staatsanwaltschaft dem Verurteilten auch gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfrei-

heitsstrafe durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit abzuwenden. Ansonsten erfolgt die Ladung zum Strafantritt. Die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann auch noch während der Haft jederzeit abgewendet werden, wenn der ausstehende Betrag gezahlt wird.

6.2. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe

Befindet sich der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte bereits in Untersuchungshaft, so wird neben dem Urteilsspruch häufig durch gesonderten Beschluss der Haftbefehl aufrechterhalten. Mit Rechtskraft des Urteils geht die Untersuchungshaft unmittelbar in Strafhafte über, ohne dass der Verurteilte noch einmal auf freien Fuß gesetzt wird.

Haftantritt

Befindet sich der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilte auf freiem Fuß, so lädt die Staatsanwaltschaft ihn nach Eintritt der Rechtskraft zum Strafantritt in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt. Wenn dem Verurteilten oder seiner Familie durch den sofortigen Strafantritt so erhebliche Nachteile drohen, dass diese nicht mehr mit dem Strafzweck zu vereinbaren wären, kann die Vollstreckung bis zu vier Monate aufgeschoben werden. Dem Verurteilten wird damit eine angemessene Frist zum Ordnen seiner Angelegenheiten gelassen. Folgt er dann der Ladung nicht, so kann die Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Haftantritts einen Haftbefehl erlassen und ggf. Fahndungsmaßnahmen einleiten.

Die Freiheitsstrafe der in Schleswig-Holstein rechtskräftig verurteilten (erwachsenen) Straftäter wird in der Regel in den Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster vollzogen. Weibliche Strafgefangene sind ausschließlich in der Vollzugsanstalt Lübeck untergebracht. Einrichtungen des offenen Strafvollzuges befinden sich unter anderem in Lübeck, Kiel, Neumünster und Schleswig.

Vollzug

Das Vollzugsziel ist in § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein) festgelegt:

Vollzugsziel

„Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Die Strafvollzugsverwaltung bemüht sich aus diesem Grund, die Strafgefangenen durch soziale, pädagogische, berufliche und therapeutische Hilfen so zu fördern, dass sie nach ihrer Entlassung wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können. Wenn es gelingt, die Quote der erneut straffällig werdenden Strafgefangenen zu senken, wird damit ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten geleistet.

Ein Strafvollzug, der am Ziel der Resozialisierung orientiert ist, hat nichts mit einer „weichen Welle“ hinter Gittern zu tun. Nach dem Strafvollzugsgesetz soll der offene Vollzug der Regelfall beim Vollzug von Freiheitsstrafe sein. „Offener“ Vollzug bedeutet kein ungehindertes Kommen und Gehen. Die Kontrollen sind streng, und wer die eingeräumten Freiheiten missbraucht, kehrt in den geschlossenen Vollzug zurück.

Strafrestauesetzung

Haben die Verurteilten zwei Drittel, mindestens aber zwei Monate ihrer Strafe verbüßt, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus, wenn verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Bei dieser schwierigen Prognose kommt es vor allem auf die Persönlichkeit des Verurteilten, auf sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten während des Strafvollzuges, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen an, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Den Verurteilten können Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden, die ihnen den Übergang in die Freiheit erleichtern und ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. In besonderen Fällen kann eine bedingte Entlassung auch schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens aber nach sechs Monaten Haft angeordnet werden. Zuständig für diese Entscheidungen ist die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht.

6.3. Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht leitet die Vollstreckung aller nach dem Jugendgerichtsgesetz angeordneten Maßnahmen ein Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsleiter.

Jugendstrafe bei männlichen Gefangenen bis zu 21 Jahren wird in Schleswig vollzogen. Jugendarrest wird in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde in Neumünster vollzogen. Weibliche Gefangene verbüßen ihre Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt Vechta in Niedersachsen.

6.4. Gnade

Nach Artikel 39 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein übt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Einzelfall für das Land das Begnadigungsrecht aus. Dieses Recht ist mit wenigen Ausnahmen auf die Ministerin oder den Minister für Justiz übertragen. Das Gnadenrecht ist nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts seinem Wesen nach die Befugnis, da helfend einzugreifen, wo die Möglichkeiten des Gerichtsverfahrens nicht ausreichen, um Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer bei der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen. Das Gnadenrecht umfasst unter anderem die Befugnis, Strafen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln, oder ihre Vollstreckung aufzuschieben, zu unterbrechen oder zur Bewährung auszusetzen.

7. ANHANG

7.1. STICHWORTVERZEICHNIS

Ablehnung des Schöffenamtes	12
Ablehnungsgründe.....	12
Abstimmung	41
Akteneinsicht.....	29
Amtsgericht.....	21
Amtsverschwiegenheit.....	15, 30
Angeklagter	34
Anklage.....	27
Arbeitgeber	28
Angeschuldigter.....	28
Auflage.....	26, 51, 56
Aufruf der Sache.....	34
Auslosung der Schöffen.....	12
Befähigungskriterien.....	9
Befangenheit	32
Beratung.....	36, 41f.
Berufung.....	39
Besondere Umstände.....	50
Bewährung	50, 57
Bewährungsaufgaben.....	51, 57
Bewährungswiderruf	51
Bewährungszeit	51
Beweisaufnahme	34
Bewerbung als Schöffe	10
Bundesgerichtshof.....	24
Ehrenamt	14
Eidesformel	30
Einstellung des Verfahrens	
- durch die Staatsanwaltschaft.....	26
- durch das Gericht	37
Entbindung vom Schöffenamte	13

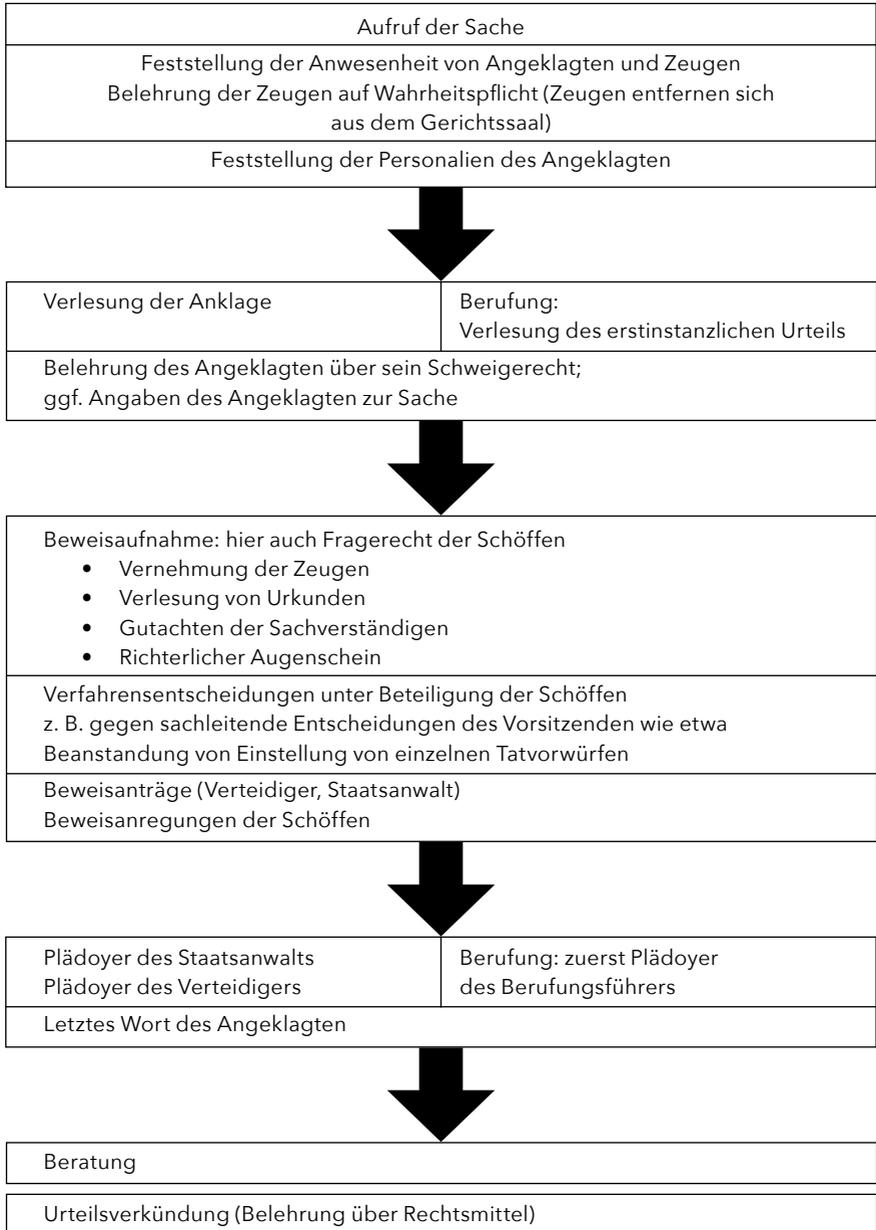
Entschädigung.....	16f.
- Antrag.....	16
- Aufwand.....	18
- Fahrkostenersatz.....	18
- Haushaltsführung.....	17
- Teilzeitbeschäftigte.....	18
- Verdienstaufschlag.....	17
- Zeitaufwand.....	17
Erkrankung.....	13
Ermittlungsverfahren.....	25
Eröffnungsbeschluss.....	28
Ersatzfreiheitsstrafe.....	58
Ersatzschöffe.....	11
Erziehungsbeistand.....	55
Erziehungsmaßregeln.....	54
F ahrverbot.....	52
Fragerecht.....	36
Freiheitsstrafe.....	49
G eldstrafe.....	48
Gelöbnis.....	31
Gemeinde.....	11
Gesetzlicher Richter.....	32
Gnade.....	61
Große Jugendkammer.....	23
Große Strafkammer.....	22
H aftantritt.....	59
Hauptschöffe.....	11
Hauptverhandlung.....	28
I n dubio pro reo.....	43
Informationsrechte.....	29
J ugendamt.....	11
Jugendarrest.....	56
Jugendgerichtshilfe.....	53

Jugendrichter	22
Jugendschöffen	10, 12
Jugendschöffengericht.....	22
Jugendstrafe.....	56
Jugendstrafsachen	22
K leidung.....	29
Kleine Jugendkammer	23
Kleine Strafkammer.....	23
Krankenversicherung.....	18
L andgericht.....	22
Legalitätsprinzip.....	25
Letztes Wort.....	36
M aßregeln	52
Mündlichkeit	34
N ichteröffnungsbeschluss	28f.
O berlandesgericht.....	24
Objekte richterlichen Augenscheins	34
Öffentlichkeit	39, 53
Ordnungsgeld	16
P flichtverteidiger.....	33
Plädoyer.....	36, 39
Pünktlichkeit.....	30
R echtsmittelbelehrung	37
Rentenversicherung.....	19
S achverständige.....	34
Schöffengericht.....	21
Schöffenliste	12
Schöffenwahl	10
Schöffenwahlausschuss	11
Schweigepflicht	15, 30
Schwurgericht.....	22

Sozialprognose.....	50
Staatsanwaltschaft	33
Staatsbürgerschaft.....	8
Stimmrecht der Schöffen	14, 41f.
Strafanzeige	25
Strafbefehl.....	27
Strafrahmen.....	46, 56
Strafrestaussetzung	60
Strafrichter.....	21
Strafvollstreckung	58
Strafwirkungen	47
Strafzumessungstatsachen.....	47
Strafzweck	45
Streichung von der Schöffensliste.....	13
T agessatz	48
Täter-Opfer-Ausgleich.....	26
Teilnahmepflicht	15
U nabhängigkeit.....	14
Unfähigkeit zum Schöffenamnt	8
Unfallversicherung	19
Unmittelbarkeit.....	34
Unparteilichkeit	15, 30
Unschuldsvermutung	25, 28
Urkunden	34
Urkundsbeamter	33
Urteilsverkündung	36
V ereidigung.....	30
Verfahrensbeteiligte	31
Verfassungstreue	8
Verschlechterungsverbot.....	39
Verständigung im Strafverfahren	38
Verteidiger	33
Verwarnung.....	56
Verwarnung mit Strafvorbehalt.....	49
Vollstreckungsleiter	61
Vollzugsziel.....	59

Vorbewahrung	57
Vorschlagsliste	11
W ahlverteidiger	33
Weisungen	55
Z eugen	34
Zuchtmittel	55
Zwischenverfahren	27

7.2. ÜBERSICHT ÜBER DEN ABLAUF DER HAUPTVERHANDLUNG



siehe Hasso Lieber in der Zeitschrift Richter ohne Robe, Heft 3, 2017, S. 88ff.

7.3. MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamtsamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere

re müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2, 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinder-

te Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein

Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen zum Beispiel von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, jüngere vor älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§§ 45 Abs. 1, 43 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG -).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

*„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/
einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfas-*

sung für Schleswig-Holstein und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/ einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Schleswig-Holstein und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wieder verliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), zum Beispiel bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 52 Abs. 3 und Abs. 4, 77 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehe-

maligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist. Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamt dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefähr-

dung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 53 Abs. 2, 77 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Ersatzschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Ersatzschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§§ 48 Abs. 1, 77, 192 Abs. 2 und Abs. 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffensliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffensliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffen herangezogen waren, gehen vor (§§ 49 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 5, 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffensliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffen werden von der Schöffensliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffensamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten und bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffensamt oder nicht erfolgen soll (§§ 52 Abs. 1, 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und

der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 52 Abs. 3 und Abs. 4, 77 Abs. 1 und 3 Satz 2 GVG; vgl. auch Nr. 8 und 10).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 52 Abs. 3 und Abs. 4, 77 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§§ 52 Abs. 2, 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§§ 51 Abs. 1, 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeu-

tung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 51 Abs. 2, 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,- € betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausschluss entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode der Schöffen, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- € hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

